

rungszeit keine neue vorsätzliche Straftat begeht. Die Dauer der Bewährungszeit schwankt in den Strafgesetzbüchern der Republiken zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

In Übereinstimmung mit dem Prinzip des sozialistischen Demokratismus geben die Grundlagen dem Gericht das Recht, bedingt Verurteilte zur Umerziehung und Besserung Kollektiven von Werktätigen oder gesellschaftlichen Organisationen zu übergeben, wenn diese darum ersuchen. Das Gericht kann auch ohne Ersuchen, jedoch mit Einverständnis der Kollektive, ihnen die Verpflichtung zur Besserung der bedingt verurteilten Personen auf erlegen. Von diesem Recht machen die Gerichte jedoch nur in etwa einem Drittel der Fälle Gebrauch. Auf Ersuchen der Öffentlichkeit kann die Bewährungszeit nach der Hälfte der Zeit beendet werden.

Gründe für die bedingte Verurteilung bilden die Umstände der Sache und die Persönlichkeit des Täters. Das Gesetz legt keine Beschränkung für die bedingte Verurteilung nach der Schwere der begangenen Straftat fest. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Kriterien für die Individualisierung der Strafe hat das Gericht jedoch Charakter und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat zu berücksichtigen. Die bedingte Verurteilung wird bei der Begehung schwerer Straftaten nur dann praktisch werden, wenn es sich um weniger gefährliche Arten von Vorbereitung und Versuch oder um eine zweitrangige Teilnahme handelt.<sup>44</sup>

Der bedingt Verurteilte gilt während der Bewährungszeit als vorbestraft. Verletzt er die Bedingungen für die Nichtanwendung einer Strafe, die vom Gericht im Urteil festgesetzt wurde, oder begeht er sogar eine neue vorsätzliche Straftat, wird nunmehr die Strafe wirksam und muß zusammen mit der Strafe für die neue Straftat zwingend verwirklicht werden.

In der sowjetischen Rechtstheorie ist das Wesen der bedingten Verurteilung strittig. Einige Autoren sehen die bedingte Verurteilung als eine Art der Befreiung von der Strafe an, andere betrachten sie als einen Aufschub der Strafenverwirklichung, wieder andere als eine besondere Verfahrensweise bei der Strafen Verwirklichung und eine vierte Gruppe schließlich als eine Art der Strafe. Jeder dieser Standpunkte ist nur teilweise richtig, denn er reflektiert jeweils nur die eine oder andere Seite der bedingten Verurteilung. Folgt man jedoch der direkten Festlegung in den Grundlagen, dann ist die bedingte Verurteilung ein eigenständiges Institut, das im Grenzbereich von Straffestsetzung und Strafbefreiung liegt, namentlich eine bedingte Nichtanwendung der Strafe.

Die bedingte Verurteilung wird von den Gerichten häufig angewendet. Ihr Anteil liegt zwischen 10 und 17 Prozent aller zu Freiheitsentzug Verurteilten. Dieses Institut erwies sich besonders dann als effektiv, wenn die Gerichte die Öffentlichkeit in die Erziehung der bedingt Verurteilten einbezogen. So zeigten soziologische Untersuchungen, daß die Rückfälligkeit von bedingt Verurteilten

44 Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 4. März 1961 „Über die Gerichtspraxis bei der Anwendung der bedingten Verurteilung“ (Sammelband der Beschlüsse..a. a. O., S. 356-362).